



Zur Qualität von «Fast Close»-Jahresabschlüssen für das Finanzrating

Karl-Heinz Bächstädt

«Fast Close» ist der Oberbegriff für alle Verfahren und Methoden, die auf die schnellere Erstellung des Jahresabschlusses gerichtet sind. Vor allem soll der Jahresabschluss wesentlich früher als gesetzlich vorgegeben vorliegen.

Der Begriff stammt ursprünglich aus dem US-amerikanischen Bereich und spiegelt das dort vorherrschende Verständnis von entscheidungsrelevanten Informationen wider: die im Jahresabschluss vermittelten Informationen müssen nicht nur inhaltlich verlässlich, sondern vor allem auch zeitnah vorliegen. Erst dadurch können die publizierten Daten Eingang in die Dispositionen der Investoren und Kapitaleigner finden.

Der Druck, so schnell wie möglich nach Ende des Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss vorzulegen, hat sich in den letzten Jahren beträchtlich erhöht. Mehrere Ursachen sind hierfür verantwortlich. Sie können sowohl von außen an das Unternehmen herangetragen sein als auch interne Gründe haben.

> Externe Anlässe für «Fast Close»

Zu den unternehmensexternen Anlässen, früher als in der Vergangenheit den Jahresabschluss vorzulegen, zählen die Einhaltung der Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und der Anforderungen der IFRS, nach denen zunehmend Jahresabschlüsse erstellt werden. Nach § 264 Abs. 1 HGB muss der Einzelabschluss für große und für mittelgroße Kapitalgesellschaften¹ innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag vorliegen. Für die Aufstellung des Konzernabschlusses haben die Unternehmen nach § 290 Abs. 1 HGB zwei Monate länger Zeit. Kleine Kapitalgesellschaften dürfen sich für den Einzelabschluss bis zu sechs Monaten Zeit lassen. Diese im internationalen Maßstab eher großzügig erscheinenden Fristen sind das Ergebnis einer Abwägung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aspekte. Den Interessen der Adressaten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, insbesondere der Eigentümer, Gläubiger und Unternehmensleitung, nach aktuellen Informationen über das abgelaufene Geschäftsjahr und die derzeitige Lage des Unternehmens stehen diejenigen des Staates nach einer stabilen sachlichen Richtigkeit der Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung gegenüber, die eher durch eine großzügigere Fristeinräumung erreicht werden kann.²

Die Einführung der IFRS und des Corporate Governance Kodex stellen höhere Anforderungen an die Unternehmen hinsichtlich der zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bereitstellung von Quartals- und Jahresabschlüssen.

Aktuell benötigen die meisten Unternehmen bereits für die Erstellung des HGB-Konzernabschlusses fast vollständig den nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex vorgegebenen Zeitrahmen zur Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses von 90 Tagen. Der verbleibende Zeitpuffer ist deshalb für die Erstellung des IFRS-Konzernabschlusses zu gering und macht daher eine Verkürzung der HGB- und IFRS-Abschlusszeiten dringend erforderlich. Zwar hat der Deutsche Corporate Governance Kodex keinen Gesetzescharakter, aber gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich erklären, inwieweit sie die Empfehlungen des Kodex angewandt haben (Entsprechenserklärung). Bereits seit 2005 sind alle Unternehmen aus der Europäischen Union (EU), die Eigen- oder Fremdkapital am Kapitalmarkt aufgenommen haben, zur (Konzern-)Rechnungslegung nach IAS/IFRS verpflichtet. Aufgrund des von der deutschen Regierung ausgeübten Mitgliedstaatenwahlrechts³ dürfen überdies die IFRS für Konzernabschlüsse von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie für Einzelabschlüsse sämtlicher Unternehmen angewandt werden.⁴ Ende 2006 läuft zudem die Ausnahmeregelung aus, nach der Unternehmen, die lediglich Schuldtitel am Kapitalmarkt platziert haben oder die bereits vor Veröffentlichung der IFRS-Verordnung international anerkannte Rechnungslegungsnormen aufgrund einer außereuropäischen Börsennotierung – in der Regel US-GAAP aufgrund des Listings an der New York Stock Exchange – angewandt hatten, erst ab 2007 die IAS/IFRS verwenden müssen. Somit haben ab 2007 in der EU alle Unternehmen mit kapitalmarktnotierten Eigenkapital- oder Fremdkapitaltiteln Jahresabschlüsse nach IFRS aufzustellen.

> Unternehmensziele für «Fast Close»

Zu den externen Anlässen treten unternehmenseigene Ziele, die mit «Fast Close» verfolgt werden sollen. Sie können auf die interne Organisation ausgerichtet sein oder den Marktauftritt (Kredit-, Kapital-, Beschaffungs- und Absatzmärkte) betreffen. Zu letzterem gehören beispielsweise die

- > Erwartungen der Kapitalmärkte (Investoren),
- > Anforderungen der Kreditgeber,
- > frühzeitige Vorlage des Jahresabschlusses aufgrund aktuellem Finanzierungsbedarf,
- > Erwartungen der Geschäftspartner,
- > gewünschte Reputation im Markt,
- > freiwillige Erfüllung regulatorischer Anforderungen, denen das Unternehmen nicht unterliegt (zum Beispiel aufgrund seiner Größe oder Rechtsform) und
- > Stärkung des Vertrauens weiterer Interessengruppen (stakeholder).



Mögliche Ziele von «Fast Close» innerhalb der Unternehmensorganisation können sein:

- > Leichter durchsetzbare Anpassungen in der Ablauforganisation durch Verweis auf die Notwendigkeit von «Fast Close»,
- > Identifizierung von Effizienzsteigerungs- und Kostensenkungspotentialen der Abschlusserstellungsprozesse,
- > Harmonisierung des Zusammenspiels zwischen Zentral- und ggf. Konzernabteilungen sowie den operativen Einheiten vor Ort,
- > Verlagerung des Ressourceneinsatzes weg von einer zeitaufwändigen reinen Zahlenerfassung und -erstellung hin zugunsten eines größeren Zeitbudgets für wertschöpfende Tätigkeiten der Zahlenanalyse und -interpretation (bei gleicher Kapazität),
- > Nachhaltige Qualitätsverbesserung der Abschlusserstellung.

> Empirische Situation

Nach einer Untersuchung des «Handelsblatts»⁵ legten für das Geschäftsjahr 2004 acht Unternehmen innerhalb der ersten vier Wochen ihren testierten Abschluss vor, hierzu gehörte mit Henkel allerdings lediglich ein im Dax notierter Konzern. Vier Wochen später hatten 50 weitere Unternehmen ihren Jahresabschluss fertig. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass 18 deutsche Unternehmen gleichzeitig auch in den USA notiert sind und daher den strengeren US-GAAP unterliegen, zum Beispiel Daimler-Chrysler, Siemens, SAP. Immerhin rund 27 Prozent der untersuchten Unternehmen konnten auch nach zehn Wochen keine testierten Zahlen vorlegen, zum Beispiel Douglas, Fuchs Petrolub, Drägerwerk, Norddeutsche Affinerie. Neben den großen Dax-Werten stehen vor allem Technologiefirmen aus dem TecDax aufgrund ihrer internationalen Orientierung unter besonderem Zeitdruck, im Gegensatz zu den Unternehmen im SDax: Hier wurden die ersten Abschlüsse mit einem Testat erst sechs Wochen nach dem Bilanzstichtag vorgelegt. Jedoch ist ein eindeutiger Trend erkennbar, deutlich früher als gesetzlich vorgegeben den Jahresabschluss vorzulegen.

Da in Deutschland die Finanzierung der Unternehmen durch Banken dominiert, setzte diese Entwicklung in Europa etwas früher ein, insbesondere in den Ländern mit einer ausgeprägten Kapitalmarktfinanzierung.⁶

> Ansatzpunkte für ein «Fast Close»

«Fast Close» erfordert Änderungen in der Finanzbuchhaltung und dem Rechnungswesen sowie in der Organisation. Stehen im Bereich des Rechnungswesens im Wesentlichen Vereinfachungen bei der Bilanzierung und Bewertung im Vordergrund, zielen die organisatorischen Maßnahmen auf eine Verkürzung von Abläufen/Prozessen und eine Vorverlagerung von Aufgaben und Tätigkeiten. Damit sollen die Fehleranfälligkeit reduziert und die Prozesse optimiert werden. Dabei besteht grundsätzlich ein Zielkonflikt zwischen Schnelligkeit und Qualität der Informationen, der durch die Formulierung von Anspruchsniveaus zu lösen ist. Müssen aufgrund gesetzlicher Anforderungen Informationen aus dem Jahresab-

schluss publiziert werden (zum Beispiel im Rahmen der ad hoc-Publizität), werden die mit einer schnellen Vorlage des Jahresabschlusses verbundenen Vorteile aber konterkariert, wenn sich später Änderungen ergeben, sodass die endgültigen Zahlen von den zuvor publizierten Zahlen nicht unwesentlich abweichen.

«Fast Close» beschränkt sich nicht nur auf die Aufstellung des Jahresabschlusses, sondern schließt auch dessen Prüfung ein. Erst mit der Vorlage eines testierten Jahresabschlusses gilt das gesetzte Ziel als erreicht. Daher ist das Unternehmen bei «Fast Close» auch auf die Mitarbeit der Abschlussprüfer angewiesen.

> Finanzbuchhaltung / Rechnungswesen

Viele Unternehmen haben in den vergangenen Jahren bereits die Voraussetzungen für eine schnelle Aufstellung des Jahresabschlusses geschaffen, weil von ihnen zusätzlich zu ihren gesetzlichen Verpflichtungen aufgrund der Marktanforderungen auch eine unterjährige Berichterstattung verlangt wurde. Aufgrund der dadurch bereits vorliegenden Daten lässt sich mit überschaubarem Aufwand ein Jahresabschluss aufstellen. Die Weiterentwicklung von Softwarelösungen und der IT-Struktur erleichtert zudem die Jahresabschlusserstellung und erlaubt eine schnellere Aggregation von einzelnen Daten. Außerdem hilft eine enge und frühe Einbindung der Abschlussprüfer in den «Fast Close»-Prozess.

Bereits vor Ende des Geschäftsjahres wird auf dem Niveau eines Jahresabschlusses ein Abschluss erstellt. Der Geschäftsverlauf für die restliche Zeit bis zum Bilanzstichtag wird geschätzt. Die erforderlichen Daten werden somit zwar während des laufenden Geschäftsjahres ermittelt, aber nach dessen Ablauf werden die getroffenen Prognosen überprüft und die Daten entsprechend dem tatsächlichen Verlauf aktualisiert. Dadurch wird die Verlässlichkeit sichergestellt. Bei einer Reihe von Positionen können deren Wertansätze bereits vor Geschäftsjahresende ermittelt werden. Nach dem Bilanzstichtag erfolgt lediglich noch eine Kontrolle. Damit kann der Zeitdruck reduziert werden. Oft sind aber nur Vorbuchungen mit vorläufigen Werten und unterjährige Abstimmungen möglich, weil entweder trotz absehbarer Entwicklung nur Schätzungen möglich sind oder erhebliche Bewertungsspielräume bestehen, die im Rahmen der Bilanzpolitik genutzt werden sollen. Außerdem lassen sich häufig Wertansätze erst in der Gesamtschau über das Geschäftsjahr bestimmen. Hierzu gehören beispielsweise die Positionen Forderungen und Rückstellungen, Beteiligungen und Finanzanlagen sowie Abschreibungen (insbesondere Nutzungsdauer und außerplanmäßige Abschreibungen).

Vereinfachungen bei der Bilanzierung und Bewertung im Rahmen der Ausübung von Wahlrechten sorgen für eine schnellere Mengen- und/oder Wertermittlung und verringern somit den Arbeitsaufwand. Zu den wichtigsten Verfahren der beschleunigten Erfassung gehören:

- > Verlagerung der Inventur auf einen anderen Stichtag und deren anschließende Fortschreibung (also in das laufende Geschäftsjahr hinein),
- > Permanente Inventur,



- > Stichprobeninventur,
- > Verzicht auf Inventur bei Kleinteilen oder sonst nachrangigen Vermögensgegenständen und Festbewertung (§ 240 Abs. 3 HGB),
- > Intelligente Rotationsverfahren, die die nach § 240 Abs. 3 HGB alle drei Jahre dennoch erforderlichen körperlichen Bestandsaufnahmen so auf die Jahre verteilen und verstetigen, dass die durchschnittliche Arbeitsbelastung um bis zu zwei Drittel reduziert werden kann,
- > Einholung von Saldenbestätigungen zu einem anderen (früheren) Stichtag,
- > Regelmäßige Abstimmung von Konten, so dass Schlussalden schneller erreichbar sind,
- > Vereinfachte Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (zum Beispiel Verbrauchsfolgeverfahren, Festbewertung, Standardkosten),
- > Anpassung von Zeitverträgen an das Geschäftsjahr, zum Beispiel bei Versicherungen oder Wartung, um die Buchung von Rechnungsabgrenzungsposten zu vermeiden,
- > Kontinuierliche Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfes insbesondere bei Forderungen,
- > Konsequente Umsetzung von elektronischen Verfahren, sodass Informationen jederzeit erreichbar sind.

Bei «Fast Close» müssen Abschlussbuchungen vorverlagert werden. Damit wird jedoch das Stichtagsprinzip ausgehöhlt. Gemäß Stichtagsprinzip hat die Bewertung entsprechend den Verhältnissen am Bilanzstichtag zu erfolgen. D.h., alle bis dahin eingetretenen Wertänderungen sind einzubeziehen, alle nach dem Stichtag eingetretenen Wertänderungen dagegen nicht. In die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden dürfen somit keine Wertänderungen einfließen, die auf Ereignisse nach dem Stichtag zurückzuführen sind (so genannte wertbeeinflussende Umstände). Mit dem vorzeitigen Schließen der Bücher verkürzt sich der Zeitraum für die Wertaufhellung, sodass später zufließende Informationen über einzelne Sachverhalte, die zu einer modifizierten Bilanzierung oder Bewertung führen könnten, im Jahresabschluss nicht mehr Berücksichtigung finden können.⁷ Diese Problematik hat aber nur Bedeutung für das betrachtete Geschäftsjahr, denn die später eingehenden zusätzlichen Erkenntnisse fließen in den nächsten Jahresabschluss ein. Doch im Rahmen der Jahresabschlussanalyse ist dieser Aspekt einzubeziehen.

Weitere Probleme ergeben sich aus der restriktiveren Bewertung nach Steuerrecht, zum Beispiel bei Rückstellungen.

> Prüfung

Auch die Abschlussprüfer sind direkt von «Fast Close» betroffen: Ihnen steht nach dem Abschlussstichtag weniger Zeit zur Prüfung zur Verfügung. Zwar kann man viele Prüfungen in das laufende Geschäftsjahr vorverlegen, doch erst nach dem Ende des Geschäftsjahres lässt sich ein Gesamtbild über die Lage des Unternehmens gewinnen. «Fast Close» wirkt somit doppelt: Ein in kürzerer Zeit erstellter Jahresabschluss muss in kürzerer Zeit geprüft werden.

Dabei gibt es keine konkreten, insbesondere zeitlichen Vorgaben hinsichtlich des Prüfungsumfangs. Der Abschlussprüfer hat sich sein eigenes, sicheres Urteil über die Prüfungsgegenstände zu bilden. Dem § 317 HGB (Gegenstand und Umfang der Prüfung) lässt sich hinsichtlich des Zeitaufwands nichts entnehmen. Dieser steht somit im Ermessen des Abschlussprüfers. Auch die Prüfungsgegenstände sind in § 317 HGB nicht detailliert vorgegeben.

Um dem Zeitdruck zu begegnen, können Prüfungen bereits im laufenden Geschäftsjahr durchgeführt werden. Zumindest in größeren Unternehmen sind Prüfer ohnehin während weiter Teile des Jahres vor Ort (rollierende Prüfung). Zudem erleichtert der Einsatz von Software für das Rechnungswesen die Prüfung, weil viele Abläufe/Prozesse im Rechnungswesen automatisiert ablaufen und damit weniger fehleranfällig werden. Haben sich bereits geprüfte Daten allerdings zwischenzeitlich verändert, können erneute Prüfungen erforderlich sein.

Bereits die von vielen Unternehmen vorgenommene Anpassung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr hat zu einer Konzentration der Mandate der Wirtschaftsprüfer auf die ersten Monate des folgenden Jahres geführt. Durch «Fast Close» wird die Arbeitsbelastung in diesem kurzen Zeitraum noch einmal erheblich verschärft.

Die zunehmende Verlagerung innerhalb der Prüftätigkeit auf Systemprüfungen schafft hier aber Erleichterung. Die Prüfung des Jahresabschlusses gliedert sich in Systemprüfung und Jahresabschlusszahlenprüfung.⁸ Bei der Systemprüfung stehen das Erfassungs- und Verarbeitungssystem sowie das interne Überwachungssystem im Mittelpunkt, während im Rahmen der Jahresabschlusszahlenprüfung die Abbildung der Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit entsprechend Gesetz und GoB nachvollzogen wird.

> Kritische Betrachtung aus Sicht der Bank

Aus Sicht der Bank ist bei der Bewertung eines Jahresabschlusses, dessen Aufstellung von «Fast Close»-Überlegungen dominiert wurde, die Frage zu beantworten, ob die vorgelegten Zahlen und Informationen nicht nur zeitnah erstellt wurden und somit ein hohes Maß an Aktualität aufweisen, sondern ob sie auch eine verlässliche und stabile Grundlage darstellen. Denn es ist der Widerspruch aufzulösen, dass grundsätzlich eine schnelle Veröffentlichung zu Lasten von Qualität und Verlässlichkeit der Jahresabschlussdaten geht. Im Rahmen der Ermittlung des Ratings, der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Kreditüberwachung stellt sich unter anderem die Frage, wie nach «Fast Close» erstellte Jahresabschlüsse im Vergleich zu früheren, also mit längeren Aufstellungs- und Prüfzeiten versehenen Jahresabschlüssen zu bewerten sind: Geht die frühzeitige Vorlage innerhalb weniger Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres zu Lasten der Qualität in Form von Genauigkeit und Zuverlässigkeit? Sowohl an die Aufstellung von «Fast Close»-Jahresabschlüssen als auch an deren Abschlussprüfungen werden formal die gleichen Anforderungen gestellt. Der «Fast Close»-Abschluss unterscheidet sich somit nicht



grundsätzlich von einem «normalen» Jahresabschluss; alle für diesen geltenden Rechtsvorschriften bleiben uneingeschränkt gültig. Hinsichtlich der Wertaufhellung von noch nicht klaren Sachverhalten wird man aufgrund der kürzeren Zeit allerdings Einschränkungen hinnehmen müssen, die im Rahmen der Jahresabschlussbesprechung zusätzlich zu erörtern sind. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass neben der Zeit auch die Anforderungen an die Erstellung von Jahresabschlüssen sowohl an das bilanzierende Unternehmen als auch an die Prüfer beträchtlich gestiegen sind, und auch die damit verbundene Haftung, erst recht, wenn Abschlüsse nach IFRS oder US-GAAP vorzulegen sind.

Der Fokus bei der Beurteilung von Jahresabschlüssen, die «Fast Close» erstellt wurden, richtet sich darüber hinaus auf die Ablauforganisation. Diese ist ohnehin im Rahmen des qualitativen Ratings von dem Kreditinstitut zu beurteilen.⁹ Entsprechend ist hier aufgrund der bankinternen Auffassung über die Ablaufprozesse in dem zu analysierenden Unternehmen auch die Frage nach der Zuverlässigkeit der vorgelegten Daten und Informationen und damit von deren Stabilität zu beantworten.

Die Umstellung auf eine frühe Vorlage des Jahresabschlusses nach Ende des Geschäftsjahres verlangt optimierte Geschäftsabläufe/-prozesse, eine entsprechende Organisationsstruktur und IT. Ziel der organisatorischen Maßnahmen ist unter anderem, Fehler zu reduzieren. Doch wird sich zumindest anfangs noch Optimierungs- und Abstimmungsbedarf ergeben, sodass in den ersten Jahren des «Fast Close» schon bereits aufgrund fehlender Routine nachträgliche Anpassungen der Daten (fast) notwendig erscheinen.

Erleichtert wird «Fast Close» durch die in vielen Unternehmen – auch aus Gründen des Ratings – bereits übliche unterjährige Berichterstattung. Für den Halbjahres- oder Quartalsabschluss erstellte Daten können in den Jahresabschluss einfließen. Zudem ermöglicht der heutige Stand der Software für das Rechnungswesen eine frühe Rechnungslegung.

Doch wird die Bank für eine Beantwortung der Frage, ob das zu ratende Unternehmen für einen «Fast Close» hinreichend qualifiziert ist, regelmäßig sowohl den Einblick in das Unternehmen als auch die eigene Beurteilungskompetenz als nicht ausreichend ansehen, sodass von ihr eine eher zurückhaltende Einschätzung im Rahmen dieses Teiles des qualitativen Ratings vorgenommen wird.

Auch wenn der Bedarf an aktuelleren Daten wächst, darf die Schnelligkeit nicht zu Lasten der Qualität gehen, denn auch der «Fast Close»-Jahresabschluss darf nur die korrekten Werte ausweisen. Das Risiko, zu einem späteren Zeitpunkt früher publizierte Zahlen korrigieren zu müssen, steigt allerdings nicht unerheblich, denn ohne Rückgriff auf Schätzwerte ist der Zeitdruck kaum zu bewältigen. Das führt natürlich vermehrt zu Diskussionen über die angesetzten Schätzwerte.

> Fazit

Kapitalgeber wünschen sich möglichst aktuelle und zeitnahe Informationen, verlangen aber trotzdem ein Min-

destmaß an Zuverlässigkeit der Daten. Um einen Jahresabschluss frühzeitig vorlegen zu können, müssen zahlreiche Arbeiten in das laufende Geschäftsjahr vorverlegt werden. Der eigentliche Bilanzstichtag liegt somit nicht mehr am Ende des Geschäftsjahres, sondern wesentlich früher. Qualität und Verlässlichkeit der Daten sind daher noch mehr in Frage zu stellen. Trotzdem werden Unternehmen wegen der insbesondere von den Investoren auf dem Kapitalmarkt nachdrücklich erhobenen Forderung nach Lieferung zeitnaher Informationen kurz nach Abschluss des Geschäftsjahres immer früher testierte Jahresabschlüsse vorlegen und damit, um im Wettbewerb am Kapitalmarkt bestehen zu können, den Zeitraum für die Aufstellung des Jahresabschlusses verkürzen – trotz der damit verbundenen Risiken. Dies belegen auch die bereits für Anfang nächsten Jahres angekündigten Pressetermine: So will SAP seine vorläufigen Zahlen für 2006 bereits am 24. Januar 2007 bekannt geben, die Deutsche Bank am 1. Februar und DaimlerChrysler am 14. Februar. Am 22. Februar 2007 folgten 5 weitere Unternehmen aus dem Dax.¹⁰ <

Fussnoten

- 1 Große Kapitalgesellschaften erfüllen zwei der drei nachfolgenden Kriterien: mehr als Euro 27.500.000 Umsatz, Euro 13.750.000 Bilanzsumme, 250 Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 3 HGB). Mittelgroße Kapitalgesellschaften erfüllen zwei der drei nachfolgenden Kriterien: mehr als Euro 6.875.000, höchstens Euro 27.500.000 Umsatz, mehr als Euro 3.438.000, höchstens Euro 13.750.000 Bilanzsumme, mehr als 50, höchstens 250 Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 2 HGB).
- 2 Vgl. Küting, Karlheinz, Weber, Claus-Peter, Boecker, Corinna, Fast Close – Beschleunigung der Jahresabschlussstellung: (zu) schnell am Ziel?!, in: Steuer- und Bilanzpraxis (StuB), H. 1/2004, S. 1-10, hier S. 1-2.
- 3 Vgl. Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 4. Dezember 2004.
- 4 Der IAS/IFRS-Einzelabschluss übt aber lediglich eine Informationsfunktion aus und ist daher – anstelle des HGB-Einzelabschlusses – zu publizieren, dient aber nicht zur Ausschüttungs- und zur Steuerbemessung. Hier sind weiterhin die Handelsbilanz nach HGB bzw. die Steuerbilanz maßgeblich.
- 5 Vgl. Fockenbrock, Dieter, Geschwindigkeitswahn bei Bilanzen, in: Handelsblatt newsletter, 23. Januar 2006, 12:35 Uhr.
- 6 Vgl. Raschke, J., Vogel, J., Fast Close – Verkürzung der Abschlusszeiten, in: KoR- Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 2002, S. 277 ff., die 586 börsennotierte Unternehmen in Europa in den Jahren 2000 und 2002 untersuchten.
- 7 Vgl. zu dieser Problematik Hüttche, Tobias, Diemer, Nicole, Fast Close – Ordnungsmäßigkeit eines verkürzten Aufstellungszeitraums, in: BB, 2000, S. 2035-2037, hier S. 2036-2037.
- 8 Vgl. zum Beispiel Baetge, Fischer, Stellbrink, in: Küting, Karlheinz, Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl., Stuttgart 2002, § 317 HGB Rn. 25-33.
- 9 Vgl. zur Notwendigkeit der Bewertung der Ablauforganisation im Rahmen des qualitativen Ratings Bächstädt, Karl-Heinz, Betriebliches Forderungsmanagement unter Ratingaspekten, in: Kredit & Rating Praxis, H. 2/2006, S. 18-23, hier S. 19.
- 10 Vgl. Wadewitz, Sabine, Bilanzieren mit der Stoppuhr. Wettrennen um die frühzeitige Offenlegung von Zahlen - Auf dem Weg zum Realtime-Abschluss?, in: Börsen-Zeitung, 11. November 2006, S. 13.



Autor



Karl-Heinz Bächstädt, Diplom-Kaufmann und Certified Rating Advisor, Unternehmensberater
karl-heinz.baechstaedt@t-online.de